

**Beschluss des Landesvorstandes vom 14. März 2020**

**Ordnung für die Erstattung von Reisekosten an ehrenamtliche Funktionäre der Partei DIE LINKE -Landesverband M-V**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für:

- ehrenamtliche Mitglieder des Landesvorstandes, des Landesausschusses, der Kommissionen bzw. Gremien der Partei auf Landesebene
- ehrenamtliche Mitglieder von Zusammenschlüssen auf Landesebene
- Mitglieder der Partei und ehrenamtliche Funktionäre, die im Auftrag des Landesvorstandes tätig sind.

**§ 2 Grundsatz der Reisekostenerstattung**

Bei der Erstattung der Reisekosten ist der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Inanspruchnahme finanzieller Mittel der Partei anzuwenden.

Bei der Reise- und Veranstaltungsplanung ist jeweils das günstigste Reisemittel unter Vorrang des öffentlichen Personenverkehrs einzusetzen, wobei zu gewährleisten ist, dass die Arbeitsfähigkeit aufrechterhalten bleibt. Insoweit ist zwischen der Erledigung parteipolitischer Aufgaben und wirtschaftlichen sowie zeitökonomischen Gesichtspunkten abzuwägen

**§ 3 Anspruchsvoraussetzungen**

Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten besteht für o.g. Personenkreis bei der Wahrnehmung von Einladungen zu Tagungen, Sitzungen bzw. Beratungen, bei der Wahrnehmung von Verpflichtungen in Rahmen der Tätigkeit in Parteigremien bzw. Zusammenschlüssen sowie bei der Erfüllung sonstiger Arbeitsaufträge des Landesvorstandes. Voraussetzungen sind, dass den betreffenden Kommissionen, Gremien und Zusammenschlüssen der Partei mit dem Finanzplan des Landesvorstandes finanzielle Mittel bewilligt worden sind, sowie die Bestätigung der Reise durch ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied der jeweiligen Kommissionen, Gremien und Zusammenschlüsse. Grundsätzlich ist die jeweils kostengünstigere Variante der Reisekosten anzustreben. Die Kosten werden durch die delegierende Stelle getragen

**§ 4 Erstattungsfähige Reisekosten**

Erstattet werden auf Antrag und nach Bestätigung:

- Fahrtkosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gegen Vorlage von Originalbelegen  
Es ist der kürzeste Weg zum/vom Tagungs-/Auftragsort anzustreben. Erstattet werden Bahnfahrkarten 2. Klasse einschließlich Reservierungskosten für Platzkarten.  
Auf Antrag und nach Prüfung ist die Erstattung der Kosten für eine Bahncard zulässig.  
Taxikosten werden grundsätzlich nicht erstattet
- Kilometergeld bei Benutzung eines Privat-PKW  
Voraussetzung ist, dass vor Fahrtantritte die Benutzung eines Privat-PKW beantragt und genehmigt worden ist. Erstattet werden je gefahrenen Kilometer 0,20 Euro, wenn die Fahrt zum/vom Tagungs- bzw. Einsatzort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich bzw. nicht zumutbar oder wesentlich aufwändiger ist. Bei Zahlung der Kilometerpauschale sind alle weiteren Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Benutzung eines Privat-PKW stehen, abgegolten. Bei Mitnahme anderer Personen werden zusätzlich für mx. 5 Mitfahrende 0,02 Euro/km und Mitfahrer\*in erstattet.
- Nebenkosten  
Aufwendungen für Reisen zum/vom Tagungs- bzw. Einsatzort, die in § 3 Ziffer 1 bis 3 nicht enthalten sind, können bei Nachweis erstattet werden, wenn sie unbedingt erforderlich waren und bestätigt werden (z.B. Teilnehmergebühren, die nicht an Gliederungen der Partei gezahlt werden).
- Übernachungskosten  
Die Erstattung erfolgt dann, wenn die Übernachtung von vornherein vorgesehen war oder unbedingt erforderlich wurde. Erstattet werden bis zu einem Höchstbetrag von 75,00 Euro je Nacht für die mit Beleg nachgewiesene und bestätigte Übernachtung. Frühstückskosten werden nicht übernommen.

## **§ 5 Beantragung und Abrechnung von Reisekosten**

Die Erstattung von Reisekosten ist spätestens bis zum Ablauf des Folgemonats zu beantragen bzw. abzurechnen. Die Reisekostenanträge/ -abrechnungen sind jeweils von der/dem für das jeweilige Gremium Zeichnungsberechtigten zu bestätigen und im Finanzbereich zur Zahlungsanweisung vorzulegen.

Bei nicht fristgerechter Beantragung bzw. Abrechnung erfolgt keine Zahlung der Reisekosten.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Beschlussfassung des Landesvorstandes.

Schwerin, den .....